

# **Das Gewaltschutzgesetz**

## **Beispiel für die Umsetzung an einem Gericht im Allgäu**

**Er sagte:** Ja, ich habe meine Frau geschlagen. Alles, was in der Anklageschrift steht, ist richtig. Ich möchte jedoch nicht darüber reden. Ich akzeptiere ein Näherungsverbot – aber – ich will meine Kinder sehen.

Der Mann hatte seine Frau oft und schwer und auch schon mal bewusstlos geschlagen. Aber darüber wurde vor Gericht nicht geredet, denn der Mann hatte ja zugegeben, dass er es getan hat. So erließ der Richter ein Näherungsverbot, das einschloss, dass sich der Mann seiner Frau nicht auf mehr als 15 m nähern darf und sie auch telefonisch nicht belästigen darf. Aber.....

**Er sagte:** Ich will meine Kinder sehen. Sie sind meine Kinder und ich habe ein Recht darauf, sie zu sehen.

Die Frau sagte, dass sie sich große Sorgen macht. Der Mann habe ein erhebliches Alkoholproblem. Die Kinder haben unter der gewaltgeprägten Ehe sehr gelitten. Sie möchte nicht, dass die Kinder alleine bei ihm sind. Sie ist extra in eine andere Stadt gezogen, um Abstand zu bekommen und sie will nicht, dass der Mann zu ihrer Wohnung kommt, um die Kinder zu holen. Aber.....

**Er sagte:** Ich habe meine Kinder nie geschlagen und ich habe ein Recht, meine Kinder zu sehen.

Der Mann hatte seine Kinder nicht körperlich geschlagen. Aber er hatte auch nie Rücksicht auf sie genommen. Wenn er getrunken hatte und er „seine Nerven verlor“, da interessierte es ihn nicht, wenn seine Kinder Zeugen von Auseinandersetzungen wurden. Es interessierte ihn auch nicht, wenn er seine Frau vor den Kindern bewusstlos schlug und sie dann einfach liegen ließ.

Die Frau machte sich Sorgen und sie wollte, dass zumindest nur begleiteter Umgang stattfinden würde, damit die Kinder geschützt wären.

Der Richter beschloss, dass dem Mann die ersten Umgangstermine zugesichert werden müssen. Sonst wollte er nicht über das Näherungsverbot entscheiden.

Niemand sprach in dieser Verhandlung darüber, wie sehr Kinder von Gewalt betroffen sind, auch wenn sie „nur“ ZeugInnen von Gewalt sind. Niemand sprach darüber, was es für ein Kind bedeutet, wenn die Mutter in ihrem eigenen Blut vor ihm liegt und es nicht weiß, ob und wann sie wieder aufwacht. Das Alkoholproblem war für jeden Anwesenden offensichtlich und der Mann wehrte sich nicht, als der Richter es benannte. Aber es machte anscheinend niemandem Sorgen, dass der Mann bisher sein Alkoholproblem nicht in den Griff bekommen hatte und dass er auch schon berufliche Probleme bekommen hatte, weil es nicht mehr zu vertuschen war.

Es beschäftigte den entscheidenden Richter nicht, dass ein Antrag wegen den Kindern schon bei einem anderen Gericht anhängig war.

Es beschäftigte den entscheidenden Richter auch nicht, dass er von der Frau verlangte, die neue Adresse rauszugeben – damit der Mann die Kinder abholen kann. Die Frau hätte nach dem Gewaltschutzgesetz auch das gemeinsame Haus für sich beantragen können. Sie hatte es nicht getan, vor allem, weil sie zu große Angst davor gehabt hatte, dass der Mann dann weiß, wo sie ist. Und auch, weil

sie sich nicht vorstellen wollte, weiterhin in einer Umgebung zu wohnen, in der sie so viel Gewalt und Demütigungen erfahren hatte.

Die Frau hat vor Gericht erlebt, dass sie zwar pro forma „Recht“ bekommt, dass sie aber ihre Kinder nicht schützen kann und dass sie auch nach einer gelungenen Flucht dem Mann ihre Adresse wieder offenbaren muss.

Der Mann hat vor Gericht erlebt, dass er zwar seine Frau nicht „zurückfordern“ kann, dass er aber auch weiterhin eine Menge Kontrolle ausüben kann. Denn das Näherungsverbot hat der Richter letztendlich gleich selber wieder aufgehoben, als er dem Mann ermöglichte, regelmässig bis vor die Haustüre der neuen Wohnung seiner geflohenen Frau fahren zu dürfen.

Ich arbeite seit vielen Jahren in Frauenhäusern und als das Gewaltschutzgesetz erstmals diskutiert worden ist, hatte ich mir für Frauen, die Gewalt in einer Beziehung erlebt haben, auch eine deutliche Verbesserung erhofft. Das Gesetz war jetzt ein Jahr in Kraft und von meinem Optimismus ist nicht viel übriggeblieben. Auch vor dem Gewaltschutzgesetz hatte eine Frau die Möglichkeit gehabt, ihren Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung zu klagen und unsere Erfahrung war, dass sich dies die meisten Frauen, die unser Frauenhaus zum Schutz aufgesucht hatten, nicht trauten. Daran hat sich mit dem neuen Gesetz nicht viel geändert. Viele Frauen hatten aber an dem Teil des Gewaltschutzgesetzes, das dem Mann verbietet, sie zu suchen und sich ihr zu nähern, großes Interesse. Denn Frauen fühlen sich und werden oft auch nach einer Flucht aus einer Beziehung verfolgt und bedroht.

Gerade zu Beginn einer Trennung, wenn die Frau noch große Angst hat und wenn der Täter noch gar nicht glaubt, dass er nicht mehr uneingeschränkte Macht über „seine“ Frau hat, kann ein richterlicher Beschluss über ein Näherungsverbot sehr hilfreich sein. Wir haben bei Anträgen von Frauen an verschiedenen Gerichten immer wieder erlebt, dass ein Mann und Vater und durch seine Gewalt auch ein Täter immer wieder sofort das Recht auf Umgang mit seinen Kindern einfordert. Der geschilderte Fall hat für uns zu dem bedenkenswertesten Ergebnis geführt.

Hätte die Frau nicht das Näherungsverbot beantragt, dann hätte der Mann nicht so schnell ein vorläufiges Umgangsrecht zugesprochen bekommen. Die Frau hätte Zeit gehabt, sich mit Fachstellen und dem Jugendamt zu beraten. Fachleute hätten Stellung nehmen können, bevor der Richter entscheidet.

Die Kinder sind jetzt regelmäßig bei ihrem Vater. Von Anfang an hat er sie ausgehört, wie es bei der Mutter ausguckt und was sie macht. Sich altersgemäß mit seinen Kindern zu beschäftigen ist immer noch nicht seine Stärke. Er hat nur zunehmend angefangen, auch in Anwesenheit der Kinder wieder zu trinken und „die Nerven zu verlieren“. Dann beginnt er zu schimpfen und überlegt sich schon mal vor den Kindern stundenlang, dass die Mutter sie sofort wieder abholen soll. Aber die Kinder erleben ja keine Gewalt – zumindestens keine körperliche. Da ist nicht zu erwarten, dass die Mutter mit einem erneuten Antrag ihre Kinder besser schützen könnte.

In meiner Beratungsarbeit weise ich Frauen weiterhin auf das Gewaltschutzgesetz hin. Ich weiß nur nicht immer, was ich sagen soll, wenn die Frauen wissen wollen, ob sie dadurch wirklich Sicherheit bekommen.